

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2019

Für Arbeitnehmer

Rechtsprechung zur Entfernungspauschale: Taxikosten sind begünstigt, Unfallkosten jedoch nicht

Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können Steuerpflichtige die **Entfernungspauschale** (0,30 EUR für die einfache Strecke) steuermindernd ansetzen. Was auf den ersten Blick recht einfach klingt, beschäftigt dennoch immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell ging es um die Frage, ob **unfallbedingte Sach- und Personenschäden** zusätzlich abziehbar sind. Zudem war strittig, ob ein **Taxi als öffentliches Verkehrsmittel** gilt und wie etwaige Aufwendungen behandelt werden.

Taxikosten

Steuerpflichtige können die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ansetzen, soweit sie den im Kalenderjahr **insgesamt als Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag übersteigen.

Für 2018 ergibt sich eine Entfernungspauschale von 1.188 EUR (220 Tage × 18 km × 0,30 EUR). Da die tatsächlich angefallenen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale, kann der übersteigende Betrag angesetzt werden. Insgesamt sind somit 1.620 EUR als Werbungskosten absetzbar.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer benutzte für die Fahrten von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte im Jahr 2018 sowohl den Bus als auch die Bahn. Die kürzeste Straßenverbindung betrug 18 km. Die Monatskarte für den Bus hat 60 EUR und die für die Bahn 75 EUR gekostet. Insgesamt hat er in 2018 also 1.620 EUR für die Tickets bezahlt.

Ob **Taxis als öffentliche Verkehrsmittel** im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, ist **umstritten**. Das Finanzgericht Thüringen hat sich jedoch dafür ausgesprochen, u. a. aus folgender Erwägung: Da auch Taxis allgemein zugänglich sind und die **Norm nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“** voraussetzt, spricht zumindest der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend dagegen,

Daten für die Monate 6/2019 bis 8/2019

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.6.19, 10.7.19, 12.8.19
ESt, KSt = 11.6.19
GewSt, GrundSt = 15.8.19*

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.6.19, 15.7.19, 15.8.19*
ESt, KSt = 14.6.19
GewSt, GrundSt = 19.8.19

*Für Bundesländer, in denen der 15.8.19 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, gilt der 16.8.19.

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/19 = 26.6.19
Fälligkeit Beiträge 7/19 = 29.7.19
Fälligkeit Beiträge 8/19 = 28.8.19

VERBRAUCHERPREISINDEX (Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/18	8/18	11/18	3/19
+ 1,7 %	+ 2,1 %	+ 2,2 %	+ 1,4 %

Taxifahrten unter die Privilegierung zu fassen. Obwohl die Revision zulässig war, hat sie das Finanzamt nicht eingelegt, sodass das Urteil **rechtskräftig** ist.

Unfallkosten

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014 sind **sämtliche Aufwendungen** mit der Entfernungspauschale abgegolten (im Streitfall die Kosten einer Falschbetankung). Nach der großzügigeren Meinung der Finanzverwaltung können jedoch Aufwendungen für die **Beseitigung von Unfallschäden** bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich berücksichtigt werden.

Aktuell haben sich zwei Finanzgerichte mit dieser Thematik befasst und eine **profiskalische Sichtweise** vertreten.

Danach sind sowohl **Aufwendungen für Sach- als auch für Personenschäden** (Behandlungs- bzw. Krankheitskosten) durch die Entfernungspauschale abgegolten. Da in beiden Verfahren die **Revision anhängig** ist, kann der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen.

Quelle | Taxikosten: FG Thüringen, Urteil vom 25.9.2018, Az. 3 K 233/18, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206322; **Unfallkosten:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.1.2018, Az. 5 K 500/17, Rev. BFH Az. VI R 8/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202019; FG Sachsen, Urteil vom 18.5.2018, Az. 4 K 194/18, Rev. BFH Az. VI R 40/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206506; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13; H 9.10 LStH „Unfallschäden“

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung

| Für **volljährige Kinder**, die bereits einen Abschluss in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsgang erlangt haben, besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn die weitere Ausbildung noch Teil der einheitlichen Erstausbildung und die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes ist (**mehraktige Berufsausbildung**). Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, besteht kein Anspruch, wenn das Kind bereits im Beruf steht und es den weiteren Ausbildungsgang **nur neben dem Beruf** durchführt. |

Hintergrund: Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind **in einer Erst- oder einer Zweitausbildung** befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist **eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich**. Ausgenommen sind nur: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbidungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer **einheitlichen Erstausbildung** zusammenzufassen sein, wenn sie einen engen sachlichen (z. B. dieselbe Berufssparte) und zeitlichen Zusammenhang haben. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer – nicht begünstigten – **berufsbegleitenden Weiterbildung** abgegrenzt werden.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs **sind Anzeichen** für eine berufsbegleitende Weiterbildung, wenn

- das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet und auf eine **(nahezu) vollzeitige Beschäftigung gerichtet** ist,
- das Arbeitsverhältnis den ersten Studienabschluss erfordert,
- sich der Ausbildungsgang an den Erfordernissen der Berufstätigkeit orientiert (z. B. Abend- oder Wochenendunterricht).

Quelle | BFH-Urteil vom 11.12.2018, Az. III R 26/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207682; PM BFH Nr. 13 vom 13.3.2019

Für Vermieter

Gewerbliche Vermietung: Keine Bestimmung der Vergleichsmiete durch EOP-Methode

| Die **ortsübliche Vergleichsmiete** zur Feststellung einer nur verbilligten Vermietung darf nicht durch ein Gutachten auf der Grundlage statistischer Annahmen **nach der EOP-Methode** (ertragsorientierter Pachtwert) bestimmt werden. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Eine Vermietung gilt bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Diese Vereinfachung gilt jedoch **nur bei der Vermietung zu Wohnzwecken**. Erfolgt die Überlassung zu gewerblichen Zwecken, ist bei einer Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein anteiliger Kostenabzug möglich.

Grundsätzlich gewährt der Bundesfinanzhof dem Sachverständigen einen **großen Spielraum**. Eine Grenze ist aber überschritten, wenn der Sachverständige aufgrund der von ihm gewählten Methode letztlich **etwas anderes ermittelt als die ortsübliche Marktmiete oder -pacht**. Und dies ist bei der EOP-Methode grundsätzlich der Fall. Denn diese stellt im Wesentlichen darauf ab, welche Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Pächter durchschnittlich erwirtschaftet werden kann. Das Gesetz verlangt aber, auf den **örtlichen Markt** zu blicken.

Das Finanzgericht muss die ortsübliche Pacht nun erneut feststellen. Dafür genügt eine Schätzung unter Mitwirkung eines **ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers**. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen, so der Bundesfinanzhof.

MERKE | Kann sich das Finanzgericht auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zulasten des Finanzamts. Denn dieses trägt die objektive Beweislast.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. IX R 30/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207323; PM BFH Nr. 6 vom 20.2.2019

Sachverhalt

Eine Ehefrau hatte ein Grundstück mit historischem Altbestand, der als Gaststätte genutzt wird, erworben. Nach der Sanierung verpachtete sie das Grundstück zum Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte an ihren Ehemann für 1.000 EUR monatlich zzgl. Nebenkosten. Das Finanzamt ging indes von einer fremdüblichen Pacht von 1.474 EUR pro Monat und damit von einer verbilligten Vermietung aus. Als Folge kürzte es den Werbungskostenabzug entsprechend. Dagegen klagte die Ehefrau.

Da sich keine vergleichbaren Objekte finden ließen, ermittelte der vom Finanzgericht beauftragte Sachverständige die Miete im Wesentlichen auf Grundlage der EOP-Methode und kam auf einen Betrag von 1.530,50 EUR. Diese Methode lehnte der Bundesfinanzhof jedoch ab.

Für alle Steuerpflichtigen

Abziehbare Studienkosten werden durch ein Stipendium nur teilweise gemindert

| Gelder aus einem Stipendium, die dazu bestimmt sind, den **allgemeinen Lebensunterhalt** des Stipendiaten zu bestreiten, mindern nicht die (vorweggenommenen) Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Nur **soweit Bildungsaufwendungen** ausgeglichen werden, liegen keine Werbungskosten vor. Im Streitfall hat das Finanzgericht Köln nur 30 % des Stipendiums bei den Werbungskosten angerechnet. |

Grundlage für eine Aufteilung, so das Finanzgericht, sind die **allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten**, der sich in einer vergleichbaren Situation befindet. Dabei zog das Finanzgericht eine vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene Studie heran, wonach 30 % der Ausgaben auf ausbildungsspezifische Kosten entfallen.

Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen. Da diese aber nicht eingelegt wurde, ist **das Urteil rechtskräftig**.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 15.11.2018, Az. 1 K 1246/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207510

Für Arbeitgeber

Zoll deckt mehr Mindestlohnverstöße auf

| Der Zoll hat im vergangenen Jahr deutlich mehr **Verstöße gegen das Mindestlohngesetz** aufgedeckt. Die Zahl ist von 1.316 Fällen in 2015 auf 6.220 Fälle in 2018 gestiegen (davon 2.744 Fälle von Mindestlohnunterschreitungen). Dies teilte das Bundesfinanzministerium mit. |

Beachten Sie | Nach einem Gesetzentwurf soll die **zuständige Sondereinheit beim Zoll** durch zusätzliche Befugnisse und mehr Personal gestärkt werden. Damit soll der Zoll u. a. auch die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen besser überprüfen können.

Quelle | BMF vom 25.3.2019: „Jahresbilanz 2018 – Zoll deckt mehr Mindestlohnverstöße auf“; Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, BR-Drs. 97/19 vom 1.3.2019

Für Kapitalanleger

Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Kapitaleinkünfte ab 2018

| Bereits im Juli 2016 wurde die Investmentsteuerreform verabschiedet. Konkrete Auswirkungen für Privatanleger zeigen sich nun **in den Steuerbescheinigungen und in den Steuererklärungen für 2018** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. |

Grundsätzliches zur neuen Besteuerung

Seit dem 1.1.2018 gilt für Investmentfonds statt des Transparenzprinzips nun grundsätzlich **das Trennungsprinzip**. Dadurch haben Investmentfonds ihre Steuerfreiheit verloren und sind nun selbst, neben dem Anleger, zum Steuersubjekt geworden.

Für Fondsanleger sind **drei steuerrelevante Sachverhalte** zu unterscheiden. Das sind:

- Ausschüttungen
- Vorabpauschalen
- Ergebnis aus der Veräußerung/Rückgabe der Anteile

Beachten Sie | Die **Vorabpauschale** ist bei der Ertragsthesaurierung anzuwenden oder wenn der Fonds zu wenig ausgeschüttet. Letztlich ist beim Fondsanleger **zumindest ein Basisertrag** in Höhe einer risikoarmen Marktverzinsung der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Die Vorabpauschale (vermindert um eventuelle Ausschüttungen) gilt beim Anleger am ersten Werktag des Folgejahrs als zugeflossen. Sie kommt also **erstmalig zum 2.1.2019** zum Tragen. Erst in 2019 behalten die depotführenden Stellen Steuern auf eine eventuelle Vorabpauschale für 2018 ein.

Die **Teilfreistellung für Privatanleger** für Aktienfonds (30 %), Mischfonds (15 %), Immobilienfonds (60 %) und für ausländische Immobilienfonds (80 %) ist beim Kapitalertragsteuerausweis laut Steuerbescheinigung bereits berücksichtigt.

MERKE | Eine höhere Steuerfreistellung für Investmentanteile im Betriebsvermögen muss im Veranlagungsverfahren beantragt werden.

Fondsanteile, die **zum 31.12.2017** im Bestand waren, gelten als zu diesem Stichtag veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft. Einbehalten wird die

Kapitalertragsteuer auf **die fiktiven Gewinne** zum 31.12.2017 allerdings erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile.

Wertsteigerungen für Fondsanteile unterliegen **ab 2018 prinzipiell der Besteuerung**. Das betrifft auch bestandsgeschützte **Alt-Anteile**, die bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer – also vor dem 1.1.2009 – angeschafft wurden. Während bei diesen Alt-Anteilen der fiktive Veräußerungsgewinn auf den 31.12.2017 steuerfrei ist, werden ab 1.1.2018 eintretende Wertveränderungen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Wertveränderungen sind aber nur steuerpflichtig, soweit sie **den Freibetrag von 100.000 EUR** (gilt pro Anleger) überschreiten.

MERKE | Da der Freibetrag von den fondsverwaltenden Stellen nicht berücksichtigt wird, wird zunächst Abgeltungsteuer einbehalten. Anleger können den Freibetrag nur über ihre Einkommensteuererklärung geltend machen.

Zwei neue Anlagen zur Anlage KAP

Für Veranlagungszeiträume ab 2018 sind **zwei neue Anlagen** zur Anlage KAP aufgelegt worden:

- **Anlage KAP-BET:** Diese Anlage ist auszufüllen bei Erträgen und anrechenbaren Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden. Auch hier ist auf einen gesonderten Ausweis von bestandsgeschützten Alt-Anteilen zu achten (Zeilen 8 und 14).
- Die **Anlage KAP-INV** ist auszufüllen, wenn Investmenterträge erzielt wurden, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Quelle | Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz) vom 19.7.2016, BGBl I 2016, S. 1730

Für Unternehmer

Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnung: Auf das Eigenkapital kommt es nicht an

| Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz liegen **Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschussrechnung** bereits dann vor, wenn die Entnahmen des Steuerpflichtigen die Summe der Einlagen und des Gewinns des Wirtschaftsjahres übersteigen. Mangels Bilanzierung und Ausweises eines Eigenkapitals ist es hier irrelevant, ob **das Eigenkapital aufgebraucht** ist. |

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil **der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

6 % dieser **Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

MERKE | Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Der Bundesfinanzhof hat 2018 entschieden, dass der Schuldzinsenabzug nur für den Fall eingeschränkt werden soll, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür **an Eigenkapital** zur Verfügung steht.

Beachten Sie | Diese Entscheidung betrifft Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensver-

gleich (= **Bilanzierung**) ermitteln. Ob diese Grundsätze auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gelten, wo kein Eigenkapital auszuweisen ist, hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden.

Die Entscheidung

Verzichtet der Steuerpflichtige auf die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und deren stichtagsbezogene jährliche Fortführung, die **das Eigen- und Fremdkapital aufgliedert**, kann er nicht für sich in Anspruch nehmen, dass seine Überentnahmen sein vorhandenes Eigenkapital nicht aufgebraucht haben.

Bei Einnahmen-Überschussrechnern kommt es somit für die Qualifikation als Überentnahme darauf an, ob die Entnahmen **die Summe von Gewinn und Einlagen** übersteigen.

Beachten Sie | Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof diese Entscheidung in der **Revision** bestätigen wird.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.10.2018, Az. 5 K 1034/16, Rev. BFH Az. VIII R 38/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207923; BFH-Urteil vom 14.3.2018, Az. X R 17/16

Für Unternehmer

Abzinsung von Verbindlichkeiten mit 5,5 %: FG Hamburg gewährt vorläufigen Rechtsschutz

| **Unverzinsliche Verbindlichkeiten**, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, sind mit **5,5 % abzuzinsen**. Das Finanzgericht Hamburg hat **ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes** und hat daher in einem Verfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt. |

Begründung: Wegen der **anhaltenden Niedrigzinsphase** sind die in den Steuergesetzen festgelegten Zinssätze (z. B. 6 % für Nachzahlungszinsen) in die Kritik geraten, weil sie den **Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben**. So sind z. B. beim Bundesverfas-

sungsgericht einige Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit anhängig.

Quelle | FG Hamburg, Beschluss vom 31.1.2019, Az. 2 V 112/18; FG Hamburg, PM Nr. 2/2019 vom 5.2.2019; anhängige Verfahren beim BVerfG: Az. 2 BvR 2706/17, Az. 2 BvL 22/17, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17

Für alle Steuerpflichtigen

Schwarzer Anzug als typische Berufskleidung steuerlich absetzbar?

| Ein schwarzer Anzug, schwarze Blusen und schwarze Schuhe, die sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was weite Teile der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen tragen, sind nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg **keine typische Berufskleidung**. Die Ausgaben für die Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung dieser Kleidung sind daher **nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abziehbar. |

FG setzt sich über ältere BFH-Rechtsprechung hinweg

Dies soll für alle Berufe gelten, mithin auch – und insoweit entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus den siebziger und achtziger Jahren – für bestimmte Berufsgruppen wie **Leichenbestatter, katholische Geistliche und Oberkellner**. Mit dieser Entscheidung wollen sich die Steuerpflichtigen (selbstständige Trauerredner und Trauerbegleiter) aber nicht zufrieden geben und haben **Revision** eingelegt.

Beachten Sie | Auf den Umfang und die Ermittlung bzw. den Nachweis einer **konkreten Privatnutzung** der Kleidung kommt es nicht an. Es wäre, so das Finanzgericht außerdem völlig unklar, wo die Grenze einer „untergeordneten“ privaten Mitbenutzung liegen sollte (den schwarzen Anzug einmal in drei Jahren privat genutzt? einmal pro Jahr? einmal pro Quartal? einmal pro Monat?).

Bringt die Revision neue Erkenntnisse?

Ob der Bundesfinanzhof seine vorgenannte Rechtsprechung in der Revision aufgibt und/oder für **neue Abgrenzungsaspekte** sorgt, bleibt vorerst abzuwarten. Vermutlich dürfte das Thema „typische Berufskleidung“ aber **weiterhin streitanfällig** bleiben und für Diskussionen sorgen.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.8.2018, Az. 3 K 3278/15, Rev. BFH Az. VIII R 33/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205506

Für Arbeitgeber

Minijobs: Geänderte Vermutung bei Abrufarbeit ab 2019 beachten

| Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, gilt seit dem 1.1.2019 als **gesetzliche Vermutung zur vereinbarten Arbeitszeit** (geregelt in § 12 Abs. 1 S. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) eine solche von **20 Stunden** als vereinbart – und nicht mehr eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden. Diese Gesetzesänderung kann erhebliche Auswirkungen **bei Abrufverträgen mit Minijobbern** haben. |

■ Beispiel

Bei einer 10-Stunden-Woche sowie einem Mindestlohn von 8,84 EUR mussten in 2018 bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat 383,07 EUR vergütet werden. Somit wurde die 450 EUR-Grenze nicht überschritten.

Seit 1.1.2019 gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Zudem gilt ein Mindestlohn von 9,19 EUR. Daher müssen bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat 796,47 EUR vergütet werden. Die 450 EUR-Grenze wird überschritten.

PRAXISTIPP | Kann die gesetzliche Vermutung in einem solchen Fall nicht widerlegt werden, tritt Sozialversicherungspflicht ein. Arbeitgeber sollten Minijobverträge mit Abrufarbeit dringend prüfen und ggf. kurzfristig anpassen.

Quelle | § 12 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld-Merkblätter für 2019

| Die Fachaufsicht über den Familienleistungsausgleich hat die **Kindergeld-Merkblätter für 2019** herausgegeben (Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern vom 19.3.2019). Die Merkblätter sollen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht geben und können unter www.iww.de/s2600 heruntergeladen werden. |

Für Unternehmer

Geänderte Rechtsprechung: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein

| Eine Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein, wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung aktuell entschieden hat. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer **anteilig** von ihnen zu versteuernde Leistungen. |

Hintergrund

Die **Bruchteilsgemeinschaft** ist in den §§ 741 ff. BGB geregelt. Eine klassische Bruchteilsgemeinschaft sind z. B. Eheleute, die Miteigentum an einer Immobilie erwerben. Demgegenüber verpflichten sich die Gesellschafter bei einer **Gesamthandsgemeinschaft** nach §§ 705 ff. BGB (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR) dazu, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen.

Die **Abgrenzung** zwischen einer Bruchteilsgemeinschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft kann schwierig sein. Sie ist aber nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft wichtig. Denn eine **Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein**; eine GbR hingegen schon.

■ Sachverhalt

Der Unternehmer U hatte zusammen mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung entwickelt. Die Erfindungen lizenzierten sie gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft, die ihnen für die Lizenzgewährung Gutschriften auf Basis des Regelsteuersatzes von 19 % erteilte. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der U indes nur nach dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das Finanzamt des U erfuhr hiervon durch eine Kontrollmitteilung und erließ geänderte Steuerbescheide. Hiergegen machte der U u. a. geltend, dass nicht er, sondern eine zwischen ihm und den anderen Erfindern gebildete Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer und damit Steuerschuldner sei.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof sah den U als leistenden Unternehmer an, der die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren **nach dem Regelsteuersatz** versteuern muss. Anders als die Vorinstanz – und entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – be-

gründete der Bundesfinanzhof das aber damit, dass eine **Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerrechtlich nicht Unternehmer sein kann**.

Zivilrechtlich kann die **nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft** keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen. Daher handelt es sich umsatzsteuerrechtlich bei Leistungen, die mit einem in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Recht erbracht werden, um **anteilige Leistungen der einzelnen Gemeinschaftler**.

MERKE | Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Streitfall, sondern ist z. B. auch für die im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaften von Bedeutung.

Der Bundesfinanzhof schloss sich zudem der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, nach der **technische Schutzrechte** nicht urheberrechtlich geschützt sind. Und mangels Urheberrechtsschutz kommt eine **Steuersatzermäßigung auf 7 % nicht in Betracht**.

Darüber hinaus bejahte der Bundesfinanzhof eine **Steuerhinterziehung** durch den U. Denn dieser hätte bei der Abgabe von Voranmeldungen auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes **dem Finanzamt mitteilen müssen**, dass ihm gegenüber nach dem Regelsteuersatz von 19 % abgerechnet wurde.

Beachten Sie | In der Praxis besteht nun Unsicherheit, wie mit der Entscheidung umzugehen ist. Denn die Rechtsprechungsänderung steht **im Widerspruch zur Sichtweise der Finanzverwaltung**, wonach eine Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer sein kann. Eine zeitnahe Stellungnahme der Verwaltung ist insoweit wünschenswert.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.11.2018, Az. V R 65/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206994; BFH, PM Nr. 5 vom 6.2.2019; A 2.1. Abs. 2 UStAE

Für alle Steuerpflichtigen

Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags beim Verlustvortrag

┆ Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist der **Altersentlastungsbetrag bei der Verlustfeststellung** auch dann zu berücksichtigen, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Da gegen diese Entscheidung aber bereits die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. ┆

Hintergrund

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Kalenderjahr, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, **das 64. Lebensjahr vollendet haben**. Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor dem 1.1.2005 vollendet haben, also vor dem 2.1.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte**, wobei Versorgungsbezüge und Leibrenten außen vor bleiben. Der Höchstbetrag liegt in diesen Fällen bei **1.900 EUR**.

Bei Steuerpflichtigen, die am 2.1.1941 oder später geboren werden, wird der Altersentlastungsbetrag nach und nach **auf 0 EUR abgeschmolzen**.

Entscheidung

Nach den Einkommensteuerrichtlinien, an die das Finanzamt gebunden ist, wird der Altersentlastungsbetrag bei der Ermittlung des Verlustabzugs **nicht berücksichtigt**.

Hierzu hat das Finanzgericht Köln nun ausgeführt: Im Rahmen des Verlustausgleichs ist der Altersentlastungsbetrag mit positiven Einkünften zu verrechnen und kann darüber hinaus die Wirkung entfalten, dass sich **ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht**. Diesem Umstand ist bei der Verlustfeststellung Rechnung zu tragen.

Quelle ┆ FG Köln, Urteil vom 12.12.2018, Az. 10 K 1730/17, Rev. BFH Az. IX R 3/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207634; R 10d. Abs. 1 EStR

Für Unternehmer

Keine Rückstellungen für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen

┆ Der Bundesfinanzhof hatte die Bildung einer **Rückstellung für einen Nachteilsausgleich**, der in Altersteilzeitvereinbarungen oftmals für die zu erwartende Rentenkürzung zugesagt wird, kürzlich abgelehnt. Die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung an und hat ihr **Anwendungsschreiben** wie folgt angepasst: ┆

Eine Rückstellung scheidet aus für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen. Das gilt auch dann, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z. B. Nachteilsausgleichsansprüche wegen einer **Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung**).

Beachten Sie ┆ Eine Rückstellung bleibt möglich, wenn der Nachteilsausgleich **nicht von einem weiteren Ereignis** – wie etwa dem Rentenbeginn – abhängt. Das betrifft z. B. Fälle, in denen dem Arbeitnehmer ein **Ausgleich für finanzielle Nachteile** im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit zugesagt wird. In diesen Fällen ist es nicht zu beanstanden, diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirt-

schaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, **mit dem versicherungsmathematischen Barwert** zurückzustellen und bis zum Ende der Beschäftigungsphase **ratierlich anzusammeln**.

MERKE ┆ Als Übergangsregelung dürfen bisher gebildete Rückstellungen planmäßig bis zur Auszahlung oder dem Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

Ungeachtet eines steuerlichen Rückstellungsverbots ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung anzusetzen.

Quelle ┆ BMF-Schreiben vom 22.10.2018, Az. IV C 6 - S 2175/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205142; BFH-Urteil vom 27.9.2017, Az. I R 53/15

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherung: (Hohe) Einkünfte gefährden den Anspruch auf Familienversicherung

┆ **Gesetzlich Krankenversicherte** können ihre Kinder und ihren Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern. Eine Voraussetzung ist, dass die **monatliche Einkommensgrenze für die Familienversicherung** nicht überschritten wird. Diese beträgt 445 EUR in 2019. Wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, beträgt die Einkommensgrenze 450 EUR monatlich. Wie wichtig es ist, die Einkommensgrenze einzuhalten, musste jüngst eine Ehefrau vor dem Sozialgericht Düsseldorf erfahren. ┆

■ Sachverhalt

Eine Ehefrau war über ihren Ehemann familienversichert und bei diesem geringfügig beschäftigt. Nach Prüfung der Steuerbescheide ging die Krankenkasse davon aus, dass die Frau ein wesentlich höheres Einkommen gehabt habe. Denn sie habe Einkommen aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaftet, das sie verschwiegen habe. Daraufhin wurde die Familienversicherung rückwirkend in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.

Dagegen wandte die Ehefrau Folgendes ein: Formal sei sie zwar Miteigentümerin von drei Immobilien. Die Mietzahlungen für diese Immobilien würden jedoch allein ihrem Ehemann zustehen. Die Zusammenveranlagung im Steuerrecht sei für die Sozialversicherung nicht verbindlich.

Nach der Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf (Revision anhängig) sind der Ehefrau **als Miteigentümerin die Hälfte der Mieteinnahmen** zuzurechnen. Die einkommensteuerrechtliche Zuordnung ist dabei maßgeblich. Denn die Ehefrau kann sich nicht durch unterschiedliche Angaben beim Finanzamt und bei der Krankenkasse die jeweiligen Vorteile „herauspicken“. Da die Ehefrau ihre **Einnahmen verschwiegen hat**, ist ihr Vertrauen in den Bestand der Familienversicherung auch nicht schützenswert gewesen.

Quelle ┆ SG Düsseldorf, Urteil vom 25.1.2018, Az. S 8 KR 412/16, Rev. LSG Nordrhein-Westfalen Az. L 16 KR 179/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207342; SG Düsseldorf, PM vom 14.2.2019

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Bundesfinanzhof konkretisiert das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“

| Eine **umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung** erfordert die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Nach geänderter Rechtsprechung und Verwaltungssichtweise reicht jede Art von Anschrift (einschließlich einer Briefkastenanschrift) aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Das zeitliche Moment „Erreichbarkeit“ hat der Bundesfinanzhof nun präzisiert. |

Danach ist für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ (nur) der **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** maßgeblich und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den **den Vorsteuerabzug** beherrschenden Leistungsempfänger.

Quelle | BFH-Urteil vom 5.12.2018, Az. XI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206989

Für alle Steuerpflichtigen

Keine außergewöhnliche Belastung: Aufwand für glutenfreie Diätverpflegung

| Aufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich abzugsfähig. Dies soll nach Ansicht des Finanzgerichts Köln selbst dann gelten, wenn diese Nahrungsmittel aufgrund **ärztlicher Verordnung** eingenommen werden. |

Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung mit dem **gesetzlichen Abzugsverbot** für Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen. Mit dieser Regelung bzw. mit der Entscheidung des Finanzgerichts wollen sich die Steuerpflichtigen im Streitfall aber nicht zufriedengeben und haben **Revision eingelegt**.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 13.9.2018, Az. 15 K 1347/16, Rev. BFH Az. VI R 48/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206964

Für Arbeitgeber

Lohnsteuerliche Spielregeln für die Nutzung von Essensgutscheinen

| Viele Arbeitgeber bezuschussen die **arbeitstäglige Verpflegung** ihrer Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um **Zuschüsse zu Kantinenmahlzeiten** oder um **Essensgutscheine** handeln, die beispielsweise in Restaurants eingelöst werden können. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht, in dem die Spielregeln festgelegt sind, wonach als Arbeitslohn nicht der Wert des Zuschusses, sondern nur **der amtliche Sachbezugswert** anzusetzen ist. |

Damit der **Sachbezugswert** (Werte für 2019: Frühstück = 1,77 EUR, Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 EUR) angesetzt werden kann, müssen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums **folgende Punkte sichergestellt sein**:

- Der Zuschuss darf den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 EUR übersteigen. 2019 darf ein Essenszuschuss also **maximal 6,40 EUR** (3,30 EUR + 3,10 EUR) betragen.
- Der Zuschuss darf **den tatsächlichen Preis der Mahlzeit** nicht übersteigen.
- Für jede Mahlzeit kann lediglich **ein Zuschuss arbeitstäglich** (ohne Krankheits-, Urlaubstage) beansprucht werden.
- Mit dem Essensgutschein muss eine Mahlzeit erworben werden. Werden **einzelne Lebensmittel** erworben, müssen diese zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sein.
- Der Zuschuss kann nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden, die eine **Auswärtstätigkeit** ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind.

MERKE | Die Einhaltung der Voraussetzungen für den Ansatz einer Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert muss der Arbeitgeber im Einzelnen nachweisen bzw. dokumentieren.

Leistet der Arbeitnehmer **einen Eigenanteil**, ist dieser vom steuerlich maßgeblichen Wert der Mahlzeit (amtlicher Sachbezugswert oder tatsächlicher Preis) abzuziehen.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer (AN) erhält arbeitstäglige Essensgutscheine (je 6,00 EUR) und erwirbt eine Mahlzeit für 9,50 EUR.

Preis der Mahlzeit	9,50 EUR
./. Wert der Essensmarke	6,00 EUR
Zuzahlung AN	3,50 EUR
Wertansatz der Mahlzeit	3,30 EUR
./. Zuzahlung AN	3,50 EUR
steuerpflichtiger Betrag	0,00 EUR

Zudem geht die Finanzverwaltung insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Die lohnsteuerlichen Vereinfachungen gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit **bei verschiedenen Akzeptanzstellen** erwirbt.
- Arbeitstäglige Zuschüsse können auch bei Arbeitnehmern mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden,
 - die ihre Tätigkeit in einem **Home Office** verrichten oder
 - **nicht mehr als sechs Stunden täglich** arbeiten (selbst wenn arbeitsvertraglich keine Ruhepausen vorgesehen sind).
- Je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit darf nur ein Zuschuss mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten **für andere Tage auf Vorrat**, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

Quelle | BMF-Schreiben vom 18.1.2019, Az. IV C 5 - S 2334/08/10006-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206696

Für Unternehmer

Steuerlich regelmäßig nicht anzuerkennen: Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

| Die Überlassung eines Firmen-Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem **Minijob-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen. |

■ Sachverhalt

Ein Gewerbetreibender beschäftigte seine Frau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft (wöchentliche Arbeitszeit: 9 Stunden; Monatslohn: 400 EUR). Er überließ ihr hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Den geldwerten Vorteil der Privatnutzung (1 % des Bruttolistenpreises) rechnete der Ehemann auf den Lohnanspruch von 400 EUR an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer Pkw-Überlassung bei einem Minijob einem Fremdvergleich nicht standhält. Die hiergegen gerichtete Klage war zwar vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich, nicht aber vor dem Bundesfinanzhof.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen **einem Fremdvergleich standhalten**. Und dies war hier nicht der Fall. Denn zumindest eine uneinge-

schränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Überlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an **einen familienfremden Minijobber** hielt der Bundesfinanzhof für ausgeschlossen.

Ein Arbeitgeber wird grundsätzlich nur dann bereit sein, die Pkw-Privatnutzung zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u. a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis** zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stehen. Bei **einer geringfügig entlohnten Arbeitsleistung** steigt das Risiko, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

Beachten Sie | Irrelevant war, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben **auf eine Pkw-Nutzung angewiesen** war.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. X R 44-45/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207482; BFH, PM Nr. 8 vom 26.2.2019

Für Personengesellschaften

Durch Gewinnverzicht volles Elterngeld sichern

| Der im Steuerbescheid ausgewiesene Jahresgewinn ist bei einem Personengesellschafter **nicht anteilig im Elterngeldbezugszeitraum** als Einkommen anzurechnen, wenn der Gesellschafter für diese Zeit **auf seinen Gewinn verzichtet** hat. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. |

■ Sachverhalt

Nach dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erhielten wegen Elternzeit nicht beruflich tätige Gesellschafter keinen Gewinnanteil. Eine Gesellschafterin gebar am 6.11.2014 eine Tochter. Nach den gesonderten Gewinnermittlungen der GbR betrug ihr Gewinnanteil in der Elternzeit jeweils 0 %. Während dieser Zeit tätigte sie auch keine Entnahmen.

Die Elterngeldstelle berücksichtigte auf Basis des Steuerbescheids für 2013 jedoch einen anteiligen Gewinn im Bezugszeitraum und bewilligte nur das Mindestelterngeld (300 EUR monatlich).

Diese Handhabung lehnte das Gericht ab: Einen Rückgriff auf den Steuerbescheid und **eine Zurechnung von fiktiven Einkünften** sieht das Gesetz nicht vor.

Mit Rücksicht auf die **Neuregelung** der Einkommensanrechnung (Elterngeldvollzugsvereinfachungsgesetz vom 10.9.2012) hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung **modifiziert**. Danach war der Jahresgewinn eines Gesellschafters auch dann anteilig als Einkommen in der Bezugszeit anzurechnen, wenn der Gesellschafter auf seinen Gewinn in der Elternzeit verzichtet hatte.

Quelle | BSG-Urteil vom 13.12.2018, Az. B 10 EG 5/17 R; BSG, PM Nr. 56/2018 vom 13.12.2018

Für Arbeitnehmer

Arbeitgeber vergibt Genussrechte: Zahlungen können zu Kapitalerträgen führen

| Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Erträge aus Genussrechten, sind diese auch dann **als Kapitaleinkünfte** – und nicht als Arbeitslohn – zu behandeln, wenn die Genussrechte **nur leitenden Mitarbeitern** angeboten werden. Diese erfreuliche Auffassung hat jüngst das Finanzgericht Münster vertreten. |

■ Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit seinem Marketingleiter Genussrechtsvereinbarungen abgeschlossen. Durch die nur Arbeitnehmern angebotenen Rechte sollten Investitionen finanziert werden. Die jährlichen Erträge waren auf 18 % des Nennwerts der Einlage begrenzt.

Das Finanzamt behandelte die Erträge als Arbeitslohn, weil die Vereinbarungen nur leitenden Mitarbeitern angeboten wurden und die Renditen unangemessen hoch gewesen seien. Der Marketingleiter begehrte demgegenüber eine Besteuerung mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden niedrigeren Steuersatz. Und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Eine **Veranlassung durch das Dienstverhältnis** und damit eine Einstufung als Arbeitslohn ergibt sich nicht allein daraus, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur leitenden Angestellten angeboten wurden. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer das Kapital **aus eigenem Vermögen** erbracht und ein **effektives Verlustrisiko** getragen hat.

Ferner hätten ihm die Erträge auch zugestanden, wenn er beispielsweise wegen Krankheit oder Elternzeit **tatsächlich keine Arbeitsleistung** erbracht hätte. Weil es sich um nicht besichertes Kapital gehandelt hat, erschien dem Finanzgericht Münster die maximale Rendite auch nicht unangemessen hoch.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 7.12.2018, Az. 4 K 1366/17 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207221

Für Kapitalanleger

Knock-Out-Zertifikate: Verluste sind steuerlich anzuerkennen

Hat ein Steuerpflichtiger in Knock-Out-Zertifikate investiert, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, kann er **den daraus resultierenden Verlust** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen **verrechnen**. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund

Der Anleger setzt bei einem Knock-Out-Zertifikat auf die Kursentwicklung eines Basiswerts, z. B. auf die Kurssteigerung einer Aktie. Statt die Aktie zum Kurswert (z. B. 100 EUR) zu erwerben, **erwirbt er ein Zertifikat** zu einem Bruchteil dieses Werts (z. B. für 5 EUR). Steigt der Wert der Aktie zu einem festgelegten Stichtag z. B. auf 110 EUR, erhält er den Kaufpreis (5 EUR) und den Kursgewinn (10 EUR) und erzielt eine Rendite von 200 %. Hätte er die Aktie als solche erworben, ergebe sich nur eine Rendite von 10 %.

Dieser Gewinnchance steht das Risiko gegenüber, **das gesamte Kapital zu verlieren**, wenn die Aktie während der Laufzeit des Zertifikats eine bestimmte Schwelle (z. B. 95 EUR) unterschreitet.

Sachverhalt

Ein Anleger hatte 2011 Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Bereits in 2011 wurde die Knock-Out-Schwelle erreicht. Die Kapitalanlagen wurden ohne Differenzausgleich bzw. Restwert ausgebucht. Den Verlust machte der Anleger bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend, was das Finanzamt aber ablehnte. Dagegen klagte er – und zwar erfolgreich.

Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen haben, sind die in Höhe der Anschaffungskosten **angefallenen Verluste zu berücksichtigen**. Ferner stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass seit Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich **sämtliche Wertveränderungen** zu erfassen sind und dies für Gewinne und Verluste gilt.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.11.2018, Az. VIII R 37/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207685; BFH, PM Nr. 14 vom 13.3.2019

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Kurzes amtsärztliches Attest reicht bei nicht anerkannter Heilmethode

Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode sind auch dann **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt zum Nachweis der Erforderlichkeit der Behandlung nur eine **kurze Stellungnahme des Arztes** und kein ausführliches Gutachten vorlegt. Dies hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. |

Sachverhalt

Eltern ließen ihre 2 ½-jährige und wegen Komplikationen bei der Geburt schwerbehinderte Tochter in einem Naturheilzentrum behandeln. Nachdem die Krankenkasse die Erstattung der Kosten (16.800 EUR) abgelehnt hatte, machten die Eltern die Aufwendungen in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Sie legten ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde vor, die die Teilnahme am Förderprogramm des Naturheilzentrums ausdrücklich empfahl. Auf diesem Attest hatte der Amtsarzt vermerkt: „Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt.“ Das Finanzamt lehnte den Kostenabzug jedoch ab, da die knappe Äußerung des Arztes kein „Gutachten“ darstelle. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Hintergrund

Steuerpflichtige haben die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall in einer Reihe von Fällen **formalisiert nachzuweisen**. Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** ist dieser Nachweis durch eine **Verordnung** eines Arztes oder Heilpraktikers zu führen.

Bei Aufwendungen für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren **medizinische Indikation** deshalb schwer zu beurteilen ist, sind die formalen Anforder-

ungen (noch) höher. So bestimmt § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) z. B. **bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden**, dass die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachzuweisen ist. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Entscheidung

§ 64 EStDV ermächtigt nicht nur den Amtsarzt, sondern in gleicher Weise auch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse, die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen bei unkonventionellen Behandlungsmethoden zu bestätigen. Hierfür muss der medizinische Dienst **nur eine „Bescheinigung“** ausstellen. Vor diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf Sinn, Zweck und die historische Entwicklung der Vorschrift sind an das „Gutachten“ des Arztes **keine höheren Anforderungen** als an eine „Bescheinigung“ zu stellen.

MERKE | Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuerlich aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.7.2018, Az. 1 K 1480/16, rkr.; PM vom 4.1.2019, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206417

Für Unternehmer

Merkblätter zur Kassenbuchführung

Die **Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung** ist bei bargeldintensiven Betrieben ein zentrales Thema bei einer Betriebsprüfung. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat zwei Merkblätter (Stand: 22.2.2019) veröffentlicht, die helfen sollen, Fehler beim Einsatz **elektronischer Aufzeichnungssysteme** sowie beim Einsatz einer **offenen Ladenkasse** zu vermeiden. Die Merkblätter finden Sie unter www.iww.de/s2601. |

Für Personengesellschaften

Abweichende Ergebnisbeteiligung beim Eintritt in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

| Einem Gesellschafter, der **unterjährig** in eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eintritt, kann der auf ihn entfallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss **für das gesamte Geschäftsjahr** zuzurechnen sein. Dies muss jedoch mit Zustimmung aller Gesellschafter **bereits im Vorjahr** vereinbart worden sein, wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat. |

■ Sachverhalt

An einer GbR mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel beteiligt. Einer der Gesellschafter veräußerte seinen Anteil an den neu eintretenden Gesellschafter A. Nach dem im Oktober 1997 geschlossenen notariellen Vertrag sollte die Übertragung der Gesellschafterrechte mit Kaufpreiszahlung noch in 1997 erfolgen. Der Kaufpreis wurde aber erst am 30.6.1998 gezahlt. Deshalb kam es erst zu diesem Zeitpunkt zum Gesellschafterwechsel.

1998 entstand bei der GbR ein Verlust von rund 0,6 Mio. EUR. Das Finanzamt verteilte diesen Verlust zu jeweils einem Drittel auf die verbleibenden Gesellschafter und zu je einem Sechstel auf den ausgeschiedenen Gesellschafter und den Neu-Gesellschafter A. Hiergegen erhob der A Klage, weil er eine Zurechnung eines Drittels des Verlusts des gesamten Geschäftsjahres begehrte. Das Finanzgericht gab der Klage statt und auch der Bundesfinanzhof schloss sich der Meinung des Gesellschafters an.

Grundsätzlich richtet sich die Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden GbR **nach den Beteiligungsverhältnissen**. Danach wäre der Gesellschafter A nur zu einem Sechstel beteiligt gewesen. Denn seine Beteiligung von einem Drittel bestand nur für ein halbes Jahr.

Von dieser gesetzlichen Regelung können die Gesellschafter jedoch in engen Grenzen **auf vertraglicher Grundlage abweichen**. Voraussetzung ist, dass die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Verteilung **für zukünftige Geschäftsjahre** getroffen wird und ihr alle Gesellschafter zustimmen. Sie muss ihren Grund zudem im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

MERKE | Mit seiner aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Ergebnisverteilung gelockert: Werden die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten, können auch während des Geschäftsjahres eintretende Gesellschafter an dem vor ihrem Eintritt erwirtschafteten Ergebnis beteiligt werden.

Nicht entschieden wurde indes die Frage, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch eine Änderung der Ergebnisverteilung während des Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf den Beginn des Geschäftsjahres steuerlich anzuerkennen ist. Zumindest für gewerblich tätige Personengesellschaften hat der Bundesfinanzhof dies 1983 verneint.

Quelle | BFH-Urteil vom 25.9.2018, Az. IX R 35/17; BFH PM Nr. 2 vom 16.1.2019, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206571; BFH-Urteil vom 7.7.1983, Az. IV R 209/80

Für alle Steuerpflichtigen

Neuer Anlauf zur Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags

| Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BGBl I 2018, S. 2338) hatte der Bundesrat empfohlen, den Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale zu erhöhen. Umgesetzt wurde dies aber nicht. Nun planen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern einen neuen Anlauf, den **Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR auf 3.000 EUR** und die **Ehrenamtszuschale von 720 EUR auf 840 EUR** anzuheben (Mitteilung vom 12.3.2019, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207705). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. |

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Finanzverwaltung konkretisiert die neuen Pflichten für Verkaufsportal-Betreiber

| Um Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet (z. B. eBay) zu verhindern, werden Betreiber von Internet-Marktplätzen ab 2019 stärker in die Verantwortung genommen. Zu den gesetzlichen Neuregelungen hat die Verwaltung nun ein **10-seitiges Anwendungsschreiben** veröffentlicht. |

Hintergrund: Betreiber elektronischer Marktplätze müssen **bestimmte Daten ihrer Nutzer**, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, **aufzeichnen**. Ansonsten – oder nachdem das Finanzamt Besteuerungsdefizite eines Händlers angezeigt hat und hierauf nicht reagiert wird – kann **der Betreiber** für die in den Verkäufen enthaltene Umsatzsteuer **haften**.

MERKE | Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2019. Die Haftung des Betreibers greift bei Drittlands-Unternehmern jedoch erst ab dem 1.3.2019 bzw. bei inländischen und EU/EWR-Unternehmern ab dem 1.10.2019.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.1.2019, Az. III C 5 - S 7420/19/10002 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206976

Für Unternehmer

Gastronomiebereich: Betriebsprüfungen führen zu hohen Steuernachzahlungen

| In 2018 wurden allein in Berlin **1.021 Gastronomiebetriebe** geprüft. Die bislang ausgewerteten 689 Betriebsprüfungen führten dabei zu einem Mehrergebnis von **rund 15,9 Mio. EUR**. |

Beachten Sie | Gerade im Gastronomiebereich ist eine **ordnungsgemäße Kassenführung** von besonderer Bedeutung. Denn hierauf richtet sich regelmäßig das Hauptaugenmerk der Betriebsprüfer. Kommt es hier zu Beanstandungen, kann dies ein **schwerwiegender (formeller) Mangel** sein, der zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Quelle | SenFin Berlin, PM vom 27.12.2018

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet „erst“ am 31.7.2019

| Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie **spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären. |

Bislang musste die Zuordnung spätestens bis zum 31.5. des Folgejahrs erfolgen. Da die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen jedoch um zwei Monate verlängert worden ist, **gilt nun der 31.7.**

PRAXISTIPP | Wurden gemischt genutzte Gegenstände in 2018 erworben und ist noch keine Zuordnungsentscheidung erfolgt, sollte dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2018 nicht bis zum 31.7.2019 vorliegen wird.

Quelle | A 15.2c Abs. 16 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Für Arbeitgeber

Mindestlohn: Arbeitszeit muss nicht digital dokumentiert werden

| Die Dokumentation der Arbeitszeit nach § 17 Abs. 1 S. 1 des Mindestlohngesetzes ist **nicht formgebunden** und muss daher **nicht digital** erfolgen. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion. |

Hintergrund: Die Aufzeichnungspflichten gelten für die in § 2a des **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** genannten Wirtschaftszweige (z. B. für das Bau-, Gaststätten- und Speditionsgewerbe) sowie für **geringfügig Beschäftigte**. Ausnahmen regelt die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung aus 2015.

Quelle | Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-DrS. 19/6686 vom 21.12.2018

Für Vermieter

Für die Einkünfteerzielungsabsicht entscheidend: Ist es eine Wohnung oder eine Gewerbeimmobilie?

| Bei der Vermietung eines Appartements im Rahmen einer Hotelanlage handelt es sich **um die Vermietung einer Wohnung** und nicht um eine Gewerbeimmobilie. Der Vorteil dieser Entscheidung des Finanzgerichts Hessen: Länger andauernde Vermietungsverluste sind grundsätzlich **ohne eine Überschussprognose** anzuerkennen. |

Hintergrund

Bei der Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich zugunsten der Steuerpflichtigen zu unterstellen, dass sie beabsichtigen, einen **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen**, auch wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben. Dies gilt zumindest dann, wenn die Vermietung **auf Dauer** ausgelegt ist – sie also nach den bei Beginn der Vermietung ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt.

Beachten Sie | Die Einkünfteerzielungsabsicht wird nur bei der Vermietung von Wohnungen unterstellt, nicht jedoch bei der Vermietung und Verpachtung von **Gewerbeimmobilien** (= Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen). In diesen Fällen ist die Überschusserzielungsabsicht stets **ohne typisierende Vermutung** im Einzelfall festzustellen.

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Vermietung eines sich in einem Hotelkomplex befindlichen Appartements an eine Hotelbetriebsgesellschaft, wobei der Mietvertrag mit einem nutzungsabhängigen Entgelt ausgestattet war.

Der Vermieter hatte die Immobilie fremdfinanziert und seit dem Erwerb durchgängig Verluste erzielt, die das Finanzamt steuerlich nicht berücksichtigte. Begründung: Da es sich um eine gewerbliche Vermietung handelt, kann eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht unterstellt werden. Doch das Finanzgericht Hessen war da anderer Meinung.

Das Finanzgericht Hessen hält es für **unschädlich**, dass der Mietvertrag die **typischen Merkmale einer gewerblichen Vermietung** aufweist. Die entgeltliche Überlassung des Appartements für die gewerblichen Zwecke der Hotelgesellschaft führt nicht zu einer Umwidmung des Wohnobjekts in eine gewerbliche Immobilie. Die entgeltliche Überlassung bedeutet nämlich nicht, dass der Steuerpflichtige selbst das ihm gehörende Wohnobjekt in eine gewerbliche Immobilie umgewidmet hat.

Gegen diese Entscheidung ist die **Revision anhängig**. Hier wird der Bundesfinanzhof nun u. a. klären, ob

- es für die **Vermietung einer Wohnung** ausreicht, dass sie objektiv zum Bewohnen geeignet ist oder
- ob die Bestimmung der Nutzung **durch den Mieter** maßgebend ist.

MERKE | Außerdem dürfte sich, wenn man mit dem Finanzgericht von einer Wohnungsvermietung ausgeht, ggf. auch die Frage der Ferienwohnungsvermietung mit den dort geltenden Besonderheiten stellen.

Haben sich die Eigentümer nämlich die Selbstnutzung vorbehalten, muss die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose überprüft werden. Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 28.5.2018, Az. 2 K 1925/16, Rev. BFH Az. IX R 18/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205917

Für Arbeitnehmer

Broschüre: Ratgeber für Lohnsteuerzahler

| Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler veröffentlicht, der wichtige Informationen und Tipps **zur Lohnsteuer 2019** enthält. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s2379 kostenfrei heruntergeladen werden. |

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesfinanzhof erneut gefragt: Wann mindern Bonuszahlungen der Krankenkassen die Sonderausgaben?

| Viele gesetzliche Krankenkassen werben mit Bonus- und Prämienprogrammen. Erhalten die Versicherten dann eine Zahlung, kann sich das steuerlich nachteilig auswirken. Denn vielfach sehen die Finanzämter in der Zahlung eine Beitragsrückerstattung, die die als Sonderausgaben abziehbaren **Krankenversicherungsbeiträge mindert**. Das Finanzgericht Sachsen hat der restriktiven Sichtweise der Finanzverwaltung für Bonusleistungen für **gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)** nun jedoch widersprochen. |

Höchstrichterliche Rechtsprechung und Sichtweise der Verwaltung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei den Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenkassen **wie folgt zu unterscheiden** (vereinfacht):

- Prämienzahlungen aufgrund eines **Wahltarifs (§ 53 Abs. 1 SGB V)** mindern als Beitragsrückerstattung den Abzug der Sonderausgaben.
- Bonusleistungen für **gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)** mindern die Krankenversicherungsbeiträge hingegen nicht.

Beachten Sie | Das Bundesfinanzministerium wendet dieses Urteil jedoch nur an, wenn vom **Steuerpflichtigen vorab Kosten** für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, die die Krankenkasse anschließend aufgrund eines **Kostennachweises** erstattet.

Sichtweise des Finanzgerichts Sachsen

Das Finanzgericht Sachsen teilt die einschränkende Sichtweise des Bundesfinanzministeriums nicht.

Sachverhalt

Im Streitfall des 8. Senats des Finanzgerichts gewährte die Krankenkasse ihren Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Sinne des § 65a SGB V, z. B. für den Besuch eines Fitness-Studios, die Mitgliedschaft in einem Sportverein und gesundes Körpergewicht. Der Nachweis musste vom Versicherten durch eine Bestätigung des Anbieters bzw. Leistungserbringers im Bonusheft der Krankenkasse oder durch eine Bescheinigung erbracht werden. Der Bonus wurde als Geldprämie gewährt.

Nach der Entscheidung mindern die gezahlten **pauschalen Geldprämien** den Sonderausgabenabzug selbst dann nicht, wenn die Krankenkasse von den Versicherten **keine Kostenbelege** anfordert.

Bonuszahlungen der Krankenkassen sind nur dann als Beitragsrückerstattung (= Kürzung der steuermindernden Sonderausgaben) anzusehen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Basiskrankenversicherungsschutz** stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Bonus überwiegend wegen Aktivitäten gezahlt wird, die mit dem Basiskrankenversicherungsschutz nichts zu tun haben, sondern **lediglich als allgemein gesundheitsfördernd** angesehen werden.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Sachsen hat diese Entscheidung jüngst im Kern bestätigt. Zudem wies der Senat auf Folgendes hin: Dass die **Krankenkasse** die Bonuszahlung im Streitfall als Beitragsrückerstattung angesehen und **elektronisch im Wege des Kontrollmeldeverfahrens** an die Finanzbehörde übermittelt hat, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn an die Meldung bzw. Beurteilung der Krankenkasse ist das Finanzgericht nicht gebunden.

Beachten Sie | Da gegen beide Verfahren die **Revision** anhängig ist, hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, (endlich) für Klarheit zu sorgen. Bis dahin sollten geeignete Fälle offengehalten werden.

Quelle | FG Sachsen, Urteil vom 5.4.2018, Az. 8 K 1313/17, Rev. BFH Az. X R 16/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 204959; FG Sachsen, Urteil vom 20.9.2018, Az. 6 K 619/17, Rev. BFH Az. X R 30/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205257; **Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V:** BFH-Urteil vom 6.6.2018, Az. X R 41/17; **Bonusleistungen nach § 65a SGB V:** BFH-Urteil vom 1.6.2016, Az. X R 17/15, BMF-Schreiben vom 6.12.2016, Az. IV C 3 - S 2221/12/10008: 008, BMF-Schreiben vom 29.3.2017, Az. IV A 3 - S 0338/16/10004

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Werbungskosten: Gegenseitige Risiko-lebensversicherungen von Gesellschaftern

| Beiträge für eine Risikolebensversicherung, die ein Gesellschafter auf das Leben eines anderen Gesellschafter abschließt, sind auch dann **nicht betrieblich veranlasst**, wenn die Versicherungsleistungen für betriebliche Risiken verwendet werden sollen. Einen **Abzug als Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit hat das Finanzgericht Nürnberg **abgelehnt**. |

Sachverhalt

Nach Meinung des Gesellschafter-Geschäftsführers war die Risikolebensversicherung beruflich veranlasst. Er argumentierte u. a. wie folgt: Sein Einkommen hänge auch von der Arbeitskraft seines Vorstandskollegen ab. Dessen Tod würde unweigerlich dazu führen, dass das Unternehmen nicht fortbestehen und er somit kein Einkommen mehr erzielen könne. Daher gelte die Bedingung, dass der Tod des jeweils anderen durch eine Risikolebensversicherung abzusichern und die Prämie aus der Vorstandsvergütung als Privatperson zu leisten sei. Ferner müsse die Versicherungsleistung zweckgebunden genutzt werden, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Diese Argumentation überzeugte das Finanzgericht nicht. Denn entscheidend ist die **Art des versicherten Risikos**. Auch wenn wirtschaftliche Risiken abgesichert werden sollten, ist das versicherte Risiko, also der Todesfall des Vorstands/Gesellschafter, dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung hat der Gesellschafter **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 17.10.2018, Az. 5 K 663/17, NZB BFH Az. VIII B 159/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207540

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.